

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 257 vom 24. August 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2021_257

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 257 du 24 août 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 257 del 24 agosto 2021

Regeste

Ablehnungsbegehren in den Verfahren 100.2020.94 und 100.2020.334 |
Ausstand/Ablehnung

Erwägungen

E. 6

August 2020. Ab diesem Zeitpunkt hatte er Kenntnis von der behaupteten Befangenheit des Gesuchsgegners. – Das Ablehnungsbegehren hat er indes erst am 18. August 2021 gestellt. Der Gesuchsteller hat damit nicht unverzüglich im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und der massgeblichen Rechtsprechung gehandelt. Das Ablehnungsgesuch ist jedenfalls insoweit offensichtlich verspätet (vgl. VGE 2019/312 vom 27.9.2019, 2014/184 vom 23.9.2014 E. 2.2). – Das Gesuch erweist sich aber auch bei materieller Beurteilung als unbegründet: Nur besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer können eine schwere Verletzung von Richterpflichten darstellen und unter Umständen auf eine Absicht zur Benachteiligung einer Prozesspartei schliessen lassen (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.3, 138 IV 142 E. 2.3, 125 I 119 E. 3e, 116 Ia 135 E. 3a). – Der Gesuchsteller vermag nicht einmal ansatzweise darzulegen, inwiefern der Gesuchsgegner Fehlleistungen von einer solchen Schwere begangen hat, dass ein Anschein von Befangenheit begründet würde. Insbesondere kann allein aus dem Umstand, dass der Instruktionsrichter gegen eine Partei entschieden hat, nicht auf den Anschein der Befangenheit geschlossen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn sich der Entscheid als falsch herausstellen sollte, zumal es Sache der zuständigen Rechtsmittelinstanzen ist, allfällige Verfahrensfehler festzustellen und zu beheben (vgl. Lucie von Büren, a.a.O., Art. 9 N. 28). Dem Gesuchsteller stand denn auch gegen die seiner Auffassung nach unrichtige Zwischenverfügung der Rechtsmittelweg offen, falls er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil befürchten musste. Dass er insoweit bloss in Bezug auf den Kostenschluss ans Bundesgericht gelangt ist, war seine freie Entscheidung. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.08.2021, Nr. 100.2021.257U, Seite 4 – Soweit er im Übrigen den Verdacht äussert, der Gesuchsgegner verschleppe die Beschwerdeverfahren im Interesse der Bauherrin, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Hierzu bestehen keinerlei Anhaltspunkte, zumal einerseits die Bauherrin auf eine rasche Erledigung der Streitigkeiten gedrängt und andererseits der Gesuchsteller die Sistierung beantragt hat. – Das Ablehnungsbegehren vom 18. August 2021 ist damit als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. In solchen Fällen urteilt das Gericht in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1). – Von einem Schriftenwechsel konnte abgesehen werden (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VRPG). – Der Gesuchsteller wird kostenpflichtig und

hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 1 und 3 VRPG). – Bei diesem Urteil handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren im Sinn von Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht (Art. 82 ff. BGG) und der mit Beschwerde gegen den Endentscheid nicht mehr angefochten werden kann (Art. 92 Abs. 2 BGG). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.08.2021, Nr. 100.2021.257U, Seite 5 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.